**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anfangen? In ber neuen bleiben; ihre Mangel und Unvolltommenheiten verbeffern und fie unfern Beducfniffen und Berhaltniffen anpaffen.

Sprechen wir ernfthaft und unfigurlich.

3ft diese leichte Ruckfehr zur alten Berfastung wirklich auch möglich, wie man mit treuherzigem Leichtsinne fie ankundet?

Der Leman, Argan, Lauis, Bellinzona, das Rhein, that, Thurgan, Baden, Oberland, mußten wieder Unterthanen werden, und ift es möglich zu glauben, daß diese Bedingung ohne Widerstand augenommen und

ohne Schwierigfeit aufgelegt wurde ?

Man giebt ben Rlagen, welche das Unglud erpreft, ein allgu groffes Gewicht; man rechnet auf allgu beffimmte und wichtige Resultate jener Rucklehr zum Alten; man fieht viel gu allgemeine Schluffe aus ben Beufferungen des Schmerzes und aus ben Wunfchen felbft für Die Biederherftellung ber alten Ordnung ber Dinge. In ihrer Bergweiflung, unterliegt Die Geele der Bangigkeit des Augenblicks; alle ihre Gefühle find auf ein einziges hingerichtet, auf das Gefühl des fie Der Tod, die Schaveren, alles drückenden Uebels. erfchernt ihr erwunscht, in fo fern es nur ihren Leiben ein Ende macht. 3ft Die Erife vorübergegangen, als. bann tebren die Triebe ber Matur und die hofnungen punick; was the furz ziwor verlangenswerth erschien, das will fie num nicht mehe. Es ift die Fabel des Bolg. hauers. In feiner Befimmernif rief er den Zod an; Diefer erscheint; wofür bittet er ibn? er mochte ibm feine Laft wieder aufaden belfen.

Beewechselt die Ariftofcatie nicht ihre Wünsche mit thren Mitteln? Gie fieht Diese als ben hindernissen, welche zu überwinden find, gewachfen an. Coutte fie fich hierin nicht betriegen? Sat fie alles, was um fie bernm Ach geandert bat, in Unfchlag gebracht? Das Fuggeftell der Bildfaule ift zertrummert; man konnte fie an ber Erbe fiegend und in ber Rabe betrachten. Wit vollfommen man fich auch ihre Formen aus der Ferne angeseben, porfietten mag; fle haben verloren, mad fie von dem Bauber der Berfpeffive gelieben hatten. Es wird viele Zeit erfodert, um fle wieder auf jene Sobe gu beden, von der herad fie einst fo vortheithaft erfchien. Bie will man indeffen den Mangel erfeten? Die 21n. bangfel der Macht find gerade eben so verschwunden, wie die Tauschung, mit der fie umgeben war. Ihre Reichthumer find babingeschwunden, ihre Schabe find erobert; von ihren Arsenalen und Magaginen ift nur noch das Andenken übrig geblieben; fie hat weiter nichts mehr, bas fie versprechen, nichts bas fie geben tonnte; fie muß felbit auch verlangen.

Rebmen wie an, sie fen durch irgend einen jener Gemaltitreiche, die fo viel numoglich geachtete Dinge ju Stande bringen, wiederhergestellt; wie wird fie fich erhalten? Gie wird fiehender Truppen bedürfen, denn fie kann fich nicht auf eine Milit verlaffen, Die aus Menschen besteht, welche fich durch die Privifegien unterbrudt fühlen, die Gleichheit genoffen und aledann wieder Unterthanen geworden find. Dieje Armee wied entweder burch eigene Jonds ober ! rch Sulfsgelder bes Auslandes bezahlt. Im erften Fall muß fie Abgaben erheben und fie wird bie Frudalrechte im ausgedehnten Sinne wieder herffellen. - 3m aten Rall, wird fie von England, von Franfreich; von Deftreich zu gleicher Beit Bulfsgelber gichen? Kann fie fich beffen schmeicheln? Oder wird fie nur von einer dieser Machte empfangen? dann werden die benden andern ihre Keinde fenn. Wird fie eine fremde Garnifon zu Gilfe ruffen ? alsbann fann sie vielleicht unterjochte Unterthanen beherrschen, aber ffe felbst wird auch ihren Nachbaren unterthan und verdächtig feyn.

Burde die Aristokratie ruhig und ihre Lorurtheile beseitigend, das Nachtheilige ihrer Lage überdenken, sie könnte unmöglich ihre Wiederherstellung wünschen. Der Kath, der ihre Hofnungen hebt, ist der Nath eines arglistigen Feindes oder eines unbesonnenen Beschützers.

Der von der angeblichen leichten Wiederherstellung der alten Verfaffung hergenommene Ginwurf, tann in bin die Probe einer ernften Pruffung nicht aushalten.

Ich habe gezeigt, daß der Federalism für Selvetien nicht zuträglich senn kann; ich habe die Bortheile der Embeit entwickelt, und die Einwürffe, die bazegen gemacht werden, beantwortet. Ich habe die Mängel der Brufassung, unter der sie bisher statt sand, nicht verschwiegen. Ich habe die Nothwendigseit, eine andere an ihre Stelle zu sehen, anerkannt. Giebt es eine solche, die die Bortheile bender Susteme in sich vereinigt? Ich glaube sa, und ich werde Sie hieron in meld nem nächsten Schreiben zu überzeugen suchen.

3ch bin u. f. 10.

## Gesetzebender Rath, 7. April.

Die Finang Commifion erffattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird :

B, Gejeggeber! Die Pfarren Rutte im Diffrit Bib

ren, E. Bern, besigt in einem gewissen Bezirke Landes, Die Generalität des Heu. Emd. Werch. und Flachs. Sehndens, welche Zehendpsicht, laut Bereinigungsakte von 1530, sich ausdrücklich auch, auf die künftig einzuschlagenden Necker erstreckt. Uon eben diesem Land ward hingegen der Getreidezehnden an die Negierung von Bern entrichtet.

Mun trug ed fich ju, daß gegen das Ende bes fieb, gehenten Jahrhunderts mehrere ber bortigen Burger, Meder ju Biefen und Sausplagen einzuschlagen begehrten und and wirflich die dazu erforderliche obrigfeitliche Bewilligung erhielten , jedoch unter Auflegung eines Bodenzinsed, anfatt des Zehndens. Bon bem an ward alfo weiterbin fein Getreidezehnden mehr von die. En Burgern gefordert, und auch jest macht niemand keinen Anspruch barauf. Gine andere Bewandniß bat es aber mit ber ju ber Pfarren Rutti gehorigen Zehnd. 3war ward etwa ben 80 Jahren lang gerechtigfeit. fein Behnden von berfelben , von jenen Grundflucken gefordert. Als aber im Jahr 1764 Diefer Pfarrichnden bereiniget ward, fo verlangte ber Renovator beffelben, daß die Benger Diefer Ginschlage Die Beu. Emd. Werch. und Flache . Behnopflicht anetfennen. Die Befiter weigerten fich aber beffen und behaupteten, um ihres, auf die Ginfchlagebewilligung , anftatt bee Behnbens gelegten Bodenginfes willen , nicht nur von dem Getrei. Deschnden, fondern überhaupt von aller Behnopflicht befrent worden zu fenn. Ueber Diese Frage entstand ein Projef, ber in ben zwen erften Infrangen gu Gunften Der Pfarren Rutti entichieben ward; ein Urtheil, bem Ach die Gegenparthen unterzog, ohne folches vor die bochfte Gewalt ju gieben. Bon bem an fuhrten auch Die Befiger biefer Grundftucke ibren Beu : und Emd. gebnben an die Pfarrey Rutti, ohne fernern Bider. ipruch ab.

Jest aber treten die Besther mehrerer in diesem Falle sich bestudicher Grundstude, als nämlich Bendicht Stauffer und Mithafte von Rutti, mit einer Petition auf und begihren, daß ihre Einschläge entweder von dem ben deren Einschlagung neu aufgelegten Bodenzinse, oder aber von aller Zehendpflicht, mithin auch von der

gegen bie Pfarren Rutti befrent werden.

Nach dem Dafürhalten Ihrer Finanzcommisson ist aber der geschg. Rath nicht dicienige Lichorde, an welche die Petenten sich zu wenden haben. Es ist die Pfarzen Nutti, an welche die Vetenten ansprächig sind, oder von welcher sie einen Nachlaß begehren, und diese Pfarzep hängt entweder directe von der Verwaltungskammer

des Cantons oder von einem besondern Collatoren ab. Die Petenten haben sich also zu handen eben dieser obern Behörde bey dem Pfarrer oder direkte bey dieser Behörde anzumelden, und können sie auf gutlichem Wege nicht zu ihrem vermeinten Nechte gelangen, so steht ihr nen der Weg Nechtens offen. In keinem Falle ist es aber ein Gegenstand, der vor die Geschgebung gehört.

Ohne also in die Begründniß oder Unbegründniß der Sache einzutreten, rath die Finanzcommission Ihnen B. G. an, in dieses Befrenungsbegehren der Petenten nicht einzutreten, sondern dieselben dahin zu weisen, das sie sich mit demselben an diesenige Behörde wenden, von welcher die Pfarren Rutti, ihres Einkommens halb direkte abhängt.

Die Finanzcommifion rath ju folgender Botichaft an den Bolly. Rath, welche angenommen wird:

B. Bolly. Rathe! Bereits am 29. herbstm. 1800 hatte der gesetg. Rath in einem Defretsvorschlage dars auf angetragen, daß so wie für die 6 ersten Monate des Jahrs 1799 bereits geschehen war, auch für die 6 leztern Monate eben dieset Jahrs eine Staatsrechnung möchte abgefaßt und von Ihnen, B. Bolly. Rathe! vorgelegt werden.

Auf diefen Detretevorschlag ift gwar tein eigentliches Befinden von Ihrer Ceite eingefommen; allein die in Ihrer Botichaft vom 16. Beinmonat enthaltene Uns zeige, daß eine Generalrechnung auf den 1. Jenner 1799, welche dann auch eine zte für das Jahr 1799 felbe verhoffen ließ, vorgelegt werden follte, und daß es mit Dieser Arbeit allmählig vorrucke, fonnte doch einigers magen als eine Untwort auf jenen Untrag angeseben werden und fie gereichte bem gefeta. Rath wirklich in einiger Beruhigung. Geine Antwort vom 13. Ropbr. thut daber der besondern Bruchrechnung fur Die zte Halfte des Jahrs 1799 keine Erwähnung mehr; fie auf fert aber nebft der hoffnung, daß die verheiffene erfte Generalrechnung nachstens werde vorgelegt werden, jugleich auch die gerechte Erwartung; daß auch an der Generalrechnung von 1799 mit Gifer werde gearbeitet werden, damit Diefelbe ber ihr unmittelbar vorhergeben. ben in furgefter Frift nachfolgen moge.

Bis jezt aber ift noch keine dieser Rechnungen, noch nicht einmal die erste derselben, die für das Jahr 1798, eingereicht worden, und doch ist es bereits ben dren Jahren, das der vollzichenden Gewalt die Verwaltung des Staatsperniogens anvertraut worden ift.

(Die Fortf. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Dienstag, den 12 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 22 Floreal

Geschgebender Rath, 7. April.

(Beschluß der Botschaft an den Bollz. Rath, betreffend die Ablegung der Staatsrechnungen von den Jahren 1798 und 1799.)

Gewis werden auch Sie, B. Vollz. Rathe! mit bem gesetg. Rath einstimmen, daß es dringende Zeit sen, über diese Verwaltung des Staatsvermögens ortentliche Rechnung abzulegen. Die Nation, von der sied neue Verträge gefordert werden, ist eine solche Rechnungsablage zu erwarten berechtigt, und dem gesegg. Nath als ihrem Stellvertreter, ist es unerlässliche Pficht, hierauf zu dringen.

Der gestig. Rath ladet Sie demnach ein B. A. N. und fodert Sie selbst auf, daß Sie doch die möglichst geschwinde Aussertigung der schon so lange rückftandigen Generalrechnungen, ernstlichst anbefehlen möchten, damit sie dem gesetzg. Nath baldest konnen mitgetheilt werden.

Die Polizencommision erstattet über bas Begehren bes Peter Udam, E. Golothurn, Die Bewilligung zu Errichtung einer Muble betreffend, einen Bericht, Der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Die gieiche Commission erstattet über den Erispinianfchen Bruderschaftsfond in Bremgarten einen Bericht, ber für 3 Tage auf ben Canzlentisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenfande:

- 1. B. Wild von Erlangen, Apotheker in Pverdon, der seit 20 Jahren sich in der Schweitz aufhalt, bittet um das helvetische Burgerrecht. Wird an die Conftitutionscommission gewiesen.
- 2. Die Schullehrer von Bivis bitten um Bezahlung ihrer ruckfändigen Gehalte. Wird an die Bollziehung gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

B. Gesengeber! Um die Lucke zu erficken, welche durch den verworffenen Verkauf der Hauptdomaine zu Sonnenderg entstanden ift, sand sich der Bollz. Nath im Falle auf die zweckmäßigsten Mittel um so mehr zu denken, als die noch obschwebende Veräusserung der Sonnenbergischen Separatbestzungen nicht ins Große fallen kann, indem es unbehutsam wäre, durch Veräusserung zerschiedener Wiedgrunde das auf dem Berg gelegene rohe Ackerland ganz ausser Möglichkeit der Cultur zu seben.

Die Vorschläge, die der Vollz. Rath Ihnen dieffalls macht, betreffen lauter abgeriffene Stude einstedlischer Besthungen, von welchen sich nach sorgfältiger Untersuchung ergeben hat, daß sie den hauptdomainen nicht nur entbehrlich, sondern in mehrern Rudsschen lästig sind.

Derfeibe übersendet Ihnen Die Schahung folgender Guter:

- a. Bon ber Domaine Freudenfels im E. Thurgau;
- 1. Die Mühle zu Eschenz, auf 13912 Fr. geschätt. Wassergusse haben beträchtliche Reparationen nothe wendig gemacht, und es läst sich keiner dem Inetersse des Verkaufscapitals sich annahernten Verspachtung, entgegensehen.
- 2. Das Wirthshaus zu Eschent, auf 8728 Fr. geschätt, obschon ber Pachtzins nie über 87 Fr. gebracht werben tonnte. Für den Kauf aber sind
  glückliche Aussichten vorhanden.

b. Von ber Domaine Gachnang im C. Thurgau, sendet Ihnen der Bollz. Rath eine Schatzung verschiedener Stucke, welche sich auf 4378 Fr. 1 bt. 8 r. beläuft.

Er hat diese Schatzung, die bem Ministerio ju nies brig schien, nochmals pruffen laffen, mard aber vers ståndigt, das sie von der Rohigkeit dieser von der Hauptbesitzung sehr entlegenen und darum unmöglich wohl zu wartenden Guter herrühre. Da sich aber Benachbarte derselben, kaussustig finden, so last sich immer eine ziemlich angemessene Loofung verhoffen.

C. Die Insel Ufnau im Zurichsee gelegen und zur Domaine Pfässen gehörig, zu deren Aufnahme sie um so nichtiger und unwesentlicher ist, als die Inselselbst die nothwendige Streuung und gar alles Holzentbehrt. Diese Umstände verringern den Werth derselben, der auf 12160 Fr. geachtet ward. Es läßt sich aber hoffen, daß thre Lage eine ziemliche Concurtenz von Käussern und daher eine bessere Loosung versschaffen werde.

Der Bollz. Rath bittet Sie B. G., ihn nicht nur zur Feilbietung diefer Besitzungen, sondern zugleich zu Bestimmung solcher Zahlungstermine zu bevollmächtigen, die den Verhältnissen gegen die Einsiedlischen Glaubiger entsprechend seyn konnten.

Folgende Botichaft wird verlesen und an die Finanz-

B. Gefeggeber! Sie befragen ben Bolly. Rath über Die Grunde, aus welchen er ein von der Gemeinde Zurich angesprochenes, im Canton Thurgan gelegenes Domainengut nicht in die Sufpension der Veräusserung eingeschlossen habe, welche er den von der gleichen Gemeinde angesprochenen, im Canton Zurich, gelegenen Gutern angedeihen ließe.

Derselbe haltet es fur das füglichste, B. G., wenn er Sie überhaupt mit dem Gange bekannt macht, den er ben allen diegfälligen Ansprüchen der Gemeinde Busich beobachtet hat.

Nachbem die Gemeindekammer die verlangte Berkaufseinstellung im Canton Zurich ethalten hatte, siehte sie in einer zten Petition auch die Berkausse der Guter Pfpn., Neuforn und der Schmicde von Wellhausen zu hemmen, ohne nur der Weinfeldischen Lebengüter mit einem Worte zu erwähnen.

Aus dazwischen gekommenen ökonomischen Rücksichten, hob der Bollz. Rath den Berkauf der Domänen Pfin und Neuforn auf; da er aber nach der Weisung des Gesetzes die mit dem Stempel der Republik undezeichnete Vetition ausser Acht ließ, ward die Schmiede von Willhausen versteigert und liegt um, weil der Berkauf wegen unhinlänglicher Loosung verworffen ward, das zwenteinal in der Steigerung.

Den gten Merg trat nun die Gemeindstammer mit ber neuen Bittschrift auf, welche Sie bem Bollz, Rath

ben rrten übermachten. Sie bezielt durch bieselbe bie ? Ratistation der Weinfeldischen Lebengüter im Canton Thurgau und den Verkauf der Güter zu Sax im C. Linth, zu behindern, und schließt alle ihre im Canton Thurgau ehmals besessenen Domainen in ihrem ganzeit Umfange ein.

Der Bolly. Rath glaubte nun in diese ausgedehnte Pratention nicht mehr eintreten zu sollen, in Erwägung daß sich die Gemeinde in Hinsicht auf diese Ansprachennicht einmal auf ein Dokument bezog, daß in teiner frühern Petition einige Erwähnung von den Lehngüstern zu Weinfelden gemacht ward, daß dieses mit den nöthigen Nequisiten nicht versehene Ansuchen, die nachdem Berkauf dieser Lehengüter angestanden war, und daß eben die gleiche Säumniß wegen Sax statt sindet, indem die Verseigerungen auch im Canton Linth bereits in vollem Gange waren. — hiemit glaubt derselbe B. G. Ihrem Ansunen vom 26. Merz vollständig entssprochen zu haben.

Folgende Botschaft wird verkefen und an die Unter-

B. Geschgeber! Der B. Anton Milani von Corgeno in Cisalpinien, wurde, wie aus bepliegendem Berichte des Ministers der Künste u. Wissenschaften und den angestügten Acten erhellt, im J. 1796 in das Augustuerkloster zu Bellenz, wo er vorher als Student 7 Monate gelebt hatte, als Novin aufgenommen, und für ihn wurden 2. 727 s. 10 als Kostgeld, 2000 L. zur Klosteraussteuer und 1206 L. zur Stiftung einer Leibrente von seinem Onkel, dem Pfarrer Tordini zu Mercallo, bezahlt: so daß Milani sährlich 72 Livr. beziehen, das Capital aber ben seinem Absterben dem Kloster verbleiben sollte.

Da nun der B. Milant zufolge des Gesetzes vom 17. herbst. 1798 aus dem Orden getreten; so erklarte ders selbe, unter Fortsetzung seiner Rente aus den Klosterseinkunsten, sich mit der Aussteuer von 30 bis 35. Louisd'or begnügen zu wollen.

Diese Aussteuer sindet der Bolly. Rath nach allen aus gestellten Untersuchungen eben so mäßig als gerecht, und glaubt daher, Sie B. S. einladen zu sollen, dem B. Milani ein für allemal eine Aussteuer von 35 Louisdor samt der Bestätigung einer ihm jährlich aus den Klosstereinkusten abzureichenden Leibrente von 72 Mailans der, Livred zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an bie Munith palitatencommission gewiesen, um am Donstag zu berichten:

3. Gefetgeber! Da jujolge bes Gefetes vom 15.

hornung 1799 jeweilen auf den erffen Dan die Die nigipalitaten und Gemeindstammern erneuert werden follen und diefer Zeitpunkt beranrudt; auf ber andern Geite aber megen ber gegenwartigen proviforifchen und Der bevorftebenden Ginführung einer neuen Berfaffung, Die Erneuerung aller übrigen Behorden eingestellt' und nur ein einstweiliger Modus fur Die Ergangung berfelben eingeführt worden, fo fieht fich der Bolly. Rath im Rall, von Ihnen B. G. eine Entscheidung ju begehren: ob Die Generalversammlungen ber Activburger gur Erneuerung der Gemeindebeberben abgehalten werden follen, oder ob biefelben nicht bis auf einen schicklichern Beitpunkt aufgeschoben werben fonnten? Biele Munigipal. beamten haben ihre, befonders megen der Requifitions. und Einquartierungsgeschaften fo unangenehmen Stel-Ien, nur in der hoffnung bis fest verfeben, baf fie berfelben ben beworftebenben neuen 'Bablen murden Un andern Orten find die Munigipaentladen werden. litaten und Gemeindeberwaltungen fo gufammengefest, bag eine Erncuerung berfeiben bochft nothwendig ift. Singegen ift zu beforgen, bag die allgemeine Zusammen. beruffung ber Generalversammlungen der Aftivburger in ber gegenwärtigen Lage ber Republik zu mannigfaltigen Unordnungen Gelegenheit geben konnte. In vielen Genieinden murben fomob! Die Munigipalbeamten als die Gemeindverwalter abtreten, ohne bag fich andere Bur. ger bereit finden murben, Di fe Siellen angunehmen, und auf diese Weise konnte ein Buffand von Angrchie entsteben, Der in gegenwärtigem Zeitpunkt um fo viel nachtheiligere Folgen hatte, weit die Boligiehung bes neuen Auflagenspftems vorzüglich auf ben Munizipalitä. ten beruht.

Der Bolly. Rath ladet Sie ein, B. G., diese Brunde in re fliche Ermagung ju gieben und darüber mit moglicher Beforderung einen Entscheid ju geben.

Gesetgebender Rath, 8. April. Praffdent: Bonder flue.

Die Petitionencommifion berichtet über folgende Ge-

1. Der Altammann Rai von Messen, Distr. Biren, bewirdt sich zum zwertenmal um die Erlaubnis, seines Bruders Tochter henrathen zu dürfen. — Da oerseibe mit der nemlichen Bitte bereits unterm 11. Dec. 1800 abgewiesen worden ist, so verdient die Biederholung dersselben, nach dem Ermessen Eurer Pet. Commission keine Berathung. — Angenommen.

2. In einer unterm 24. Merz bem gesetzgebenden Rath vorgelegten Petition, beschwerten sich die Gemeinden im Bezirk Olten sowohl über das Kriegscommissariat zu Arau, als das Ministerium des Junern, deren Versüsgungen dahin zielen, auf Untosten des Bezirks Olten, dem Bezirk Arau mit Einquartierung zu schonen. — Diese Klage ward von Ihnen B. G. sofort der Bollzieshung überwiesen. Nun erhebt sich der Bürger Distrikts. Commissar Schmuziger von Arau gegen die Grundlossisteit dieser Klage, und verlangt zu seiner Entlädnissischarse Untersuchung seines Benehmens. Die Petitionen-Commission schlägt Ihnen vor, diese leztere Borstellung als das Gegenstüt der erstern, der nemtichen competenten Behörde zur Untersuchung zu überweisen. Augenomen.

3. Der Jakob Stuber, unterstügt von der Munizipa, lität hartingen und Eggertinden, begehrt Wiederherstellung seines zu Eggertinden, Difte. Olten, seit der Revolution geubten, nun aber von der Verwaltungskammer von Solothurn, in Betracht zwever daselbst vorhandenen Tavernenwirthöhauser, supprimirten Pintenschenks. — Die Pet. Com. trägt auf Verweisung dieses Begehrens

an Die Bollziehung an. - Angenommen.

- 4. In der Beglaubniß, daß ihr in Betreff der rufftandigen, auf einem Stiftgut schuldigen Besoldung ihres Siegersts, dem Vollz. Nath unterm 18. Nov. 1800 singereichtes Begehren, an die Gesetzebung gelanget sen, bittet die Munizipalität Frauenkapellen, Distr. Lauven, den fordersamen Entscheid. — Da kein solches Ansuchen an den gest gebenden Nath gelanget ist, so rathet die Pet. Com. an, diese Bittschrift der Vollziehung zur Erinnerung des betreffenden Ministerit zu überweisen. — Augenommen.
- 5. Die Gemeinde Eflingen verlangt ber Kirchgesmeind Egg einverleibt zu werden. Est fragt fich aber: ob' die Rirchgemeind Egg fie in ihren Schoof aufnehmen wolle, oder aus welchen Brunden fie diefen Antrag ausschlage? Um dieses zu erfahren, trägt die Pet. Contan, das Begehren der Gemeinde Eflingen der Bollzieshung zur Communikation an die Gemeinde Egg zu übersweisen. Angenommen.
- 6. Die Munizipalität Altdorf bittet, daß die Priester ihres Bezirks fürohin dispensit werden mochten, vor demi Antritt ihrer Pfründen nach Zug zu reisen, um sich dasselbst prüffen zu lassen. Die Bet. Com. trägt an, dieseses Begehren der Unterrichtscommission zu überweisen. Angenommen.
- 7. Der Jacob Neukom, Bader ju Langenthal; beini bie Einregistricungsgebuft von einem legthin erkauften

Haus gesodert wird, begehrt aus Grund, daß dieses Haus teiner Ehrschapplicht unterworfen war, von der Einregistrirungsgebühr losgesprochen zu werden. — Da diese benden Gebühren, obschon sie in Effectu viel ahnslich seheinendes haben, dennoch aus einer ganz verschiedenen Quelle herrühren, die Einregistrirungsgebühr dann eine General. Staatsabgabe ohne Ausnahme ist, so rathet die Pet. Com. an, in dieses Begehren nicht einzutreten. — Angenommen.

(Die Fortf. folgt.)

### Inlandische Nachrichten.

### Der Negierungsstatthalter des Cantons Linth an die Bewohner desselben.

Das neu erschienene Abgaben. Geset vom 15. Christ. monat 1800 erwekt ben Euch, Bewohner des Cantons Linch! bange Sorgen. Ich habe mich bemüht, selbes näher kennen zu lernen, aber bald genug gefunden, daß die Begriffe, die man sich von diesem Gesetz macht, sehr oft falsch und irrig sind. Doch diese alle zu widerlegen, ist nicht anderst möglich, als wenn ich Euch kurzweg sage, welche Abgaben das Gesetz sordert. Der Zweck, den ich dadurch beabsichtige, ist Eure Beruhigung; erreiche ich denselben auch nur theilweise; so ist zugleich auch der erste Wunsch meines Herzens erfüllt.

Diefe Abgaben find nun folgende :

1. Alle liegenden Guter werden nach einem Mittel. preis geschätt, und bavon Zwen vom Tansend bezahlt. Wer etwas auf seinem Gut schuldig ift, kann solches hernach wiederum dem Zinsherrn abziehen.

- 2. Mussen drenerlen Sorten Stempelpapier gebraucht werden; die erste und wohlseilste Sorte ist für alle Schriften, so vor Beamten und Gerichten Gultigkeit haben sollen; so wie auch für alle Scheine, Conten u. s. w. sür Fr. 20, und mehr; die zwente Sorte ist für alle Obligationen und andere Handschriften aller Art, in denen kein liegendes Gut als Unterpfand verschrieben ist; die dritte Sorte ist endlich für Wechsel und Anweisungen. Die erste Sorte wird nach der Größe des Papiers, die zwen leztern Sorten aber nach der Summe, die darauf werschrieben wird, bezahlt.
- 3. Muffen Kartenspiel, Zeitungen und Berichtzedel einen besondern Stempel tragen.
- 4. Die wirklich bestehenden Sandschriften aller Art, in benen tein Unterpfand verschrieben ift, muffen von dem Gerichtschreiber visitt werden, doch ohne daß er die.

selben lefen darf, und bezahlen Eins vom Tausend. Die Berschreibungen hingegen, in denen ein Unterpfand verschrieben ift, zahlen nichts, indem das Unterpfand die Grundsteuer bezahlt.

5. Sandelsleute und Babrifanten muffen Patente lofen nach Maggabe ihres Sandels.

6. Runfter, handwerter und Profesionisten muffen ebenfalls Vatente haben, welche nach Umständen von by. 10 bis Fr. 20 toften.

7. Mergte, Wundargte und Abvokaten muffen bas gleiche thun.

8. Die Wirthe bezahlen theils ju handen bes Staats, theils zu handen ber Gemeinden Funf vom hundert Getrantsabgabe.

9. Wird die bekannte handanderungoffener bezahlt; fo wie auch eine Abgabe bey Erbichaften nach ben Gras ben ber Bermandschaft.

10. Lon Bedienten, bon Pferden und Rutschen, wenn selbe nur zum Pracht gehalten werden, wird eben. faus eine Abgabe zu handen des Staats und der Gemeinden bezahlt; so auch die Jager.

11. Und endlich wird ben offentlichen Beamten Gins

bom Sundert ihrer Behalte abgezogen.

Dieß sind nun die Abgaben, die wir bezahlen sollen; mehr nicht und weniger nicht. Mehrere derselben haben noch Ausnahmen, als wie z. B. die handanderungsstiener ben Fallimenten, die Erbschaften vom Bater und Kind u. s. w.; doch alles das kann ich hier nicht weiters aussehen, da alles in dem Gesetz und den darauf Bezug habenden Beschlussen eingesehen werden kann, und ich Euch einzig einen deutlichen Begriff von den Abgaben selbsten geben wollte.

Bewohner des Cantons Linth! vergesset niemalen, daß tein Stagt ohne Sinkunsie bestehen kann. Bedenket, daß unser Baterland sich von einer durch Raubsucht und den alles verheerenden Krieg verursachten Entkrästung zu erholen hat. Jeder von und achte bloß auf das, was das Geseh von ihm sordert, und erfülle solches; so wird er sich selbsten vor Schaden und Nachtheil senn. Thun wir alle das Gleiche, so wird unser Canton ferners das unschästare Gluk innerer Ruhe und allgemeiner Sichers heit geniessen.

Gegenwärtige Bekanntmachung foll in allen Kirchen bes Cantons verlesen, an gewöhnlichen Orten angesschlagen, und von den Beamten den Bürgern, die folche verlangen, unentgeldlich abgegeben werden.

Geben Glarus ben 28ten April 1801.

Der Regierungeflatthalter : De er.